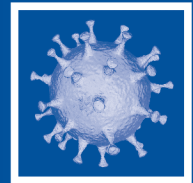


Stand  
26.11.2021

## Coronavirus Handlungshilfe für lüftungstechnische Maßnahmen



Mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erfolgten zeitgleich umfangreiche Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG). So wurde mit Wirkung vom 24. November 2021 unter anderem die Einführung eines bundeseinheitlich anwendbaren Katalogs möglicher Schutzvorkehrungen in den Paragraphen 28a und 28b des IfSG beschlossen. Dort werden die Schutzvorkehrungen benannt, die bundesweit bis zum 19. März 2022 unabhängig von der festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite ergriffen werden können. Hierzu gehören die Anordnung eines Abstandsgebots, die Maskenpflicht, die Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen, verpflichtende Hygienekonzepte, Auflagen für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen wie Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie der Verarbeitung von Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Teilnehmern einer Veranstaltung.

Die wichtigsten Änderungen für den betrieblichen Bereich betreffen eine **3G-Verpflichtung** (Geimpft-Genesen-Getestet). Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- und Genesennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen. Arbeitgeber müssen kontrollieren, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen und diese Kontrollen dokumentieren.

Darüber hinaus werden Arbeitgeber verpflichtet, bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten in der Wohnung der Beschäftigten zu ermöglichen („**Homeoffice**“), wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Ebenso wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung angepasst. Insbesondere wird zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen auf die Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger verwiesen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung tritt mit Ablauf des **19. März 2022** außer Kraft.

Antworten auf die häufigsten Fragen zum betrieblichen Infektionsschutz hat das [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) im Internet veröffentlicht.



<b>3G-Regel am Arbeitsplatz – Geimpft-Genesen-Getestet</b>	<p>Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten (hierzu zählen auch Baustellen), in denen physische Kontakte untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie vollständig geimpft, genesen oder getestet sind. Dies ist durch entsprechende Zertifikate nach COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung § 2 (7) zu belegen.</p> <p>Physische Kontakte sind gegeben, wenn in der Arbeitsstätte ein Zusammentreffen mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, auch wenn es zu keinem direkten Körperkontakt kommt.</p> <p>Dies gilt auch für Transporte von mehreren Beschäftigten von oder zur Arbeitsstätte</p> <p>Ein Betreten der Arbeitsstätte ist erlaubt, um</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Testnachweises im Sinne des § 4 (1) der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung oder</li><li>2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen (§ 5 (1) SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung).</li></ol> <p>Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren (IfSG § 28b (1)).</p>
<b>Testnachweis und Testdokumentation durch Arbeitnehmer</b>	<p>Als Testnachweise nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung kommen nur Testungen mit Zertifikat (z. B. aus Testzentren, Apotheken, Arztpraxen) in Frage.</p> <p>Betriebliche Testangebote können zur Erfüllung der 3G-Regel genutzt werden, wenn sie durch beauftragte Dritte durchgeführt und bescheinigt oder unter Aufsicht im Betrieb durchgeführt und entsprechend den Vorgaben des IfSG § 22 (4) dokumentiert werden. Hierzu zählen Datum der Testung, Name und Geburtsdatum der getesteten Person, Art der Testung.</p>
<b>Dauer der Gültigkeit von Tests</b>	<p>Antigen-Schnelltests mit Zertifikat: 24 Stunden nach Probenahme PCR-Tests: 48 Stunden nach Probenahme</p>
<b>Tätigkeit in der Wohnung der Beschäftigten („Homeoffice“)</b>	<p>Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büro- oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen (IfSG § 28b Absatz 4).</p>

Natürliche Lüftung	Erläuterung
So viel Außenluft wie möglich in genutzte Räume einbringen.	Die Menge der benötigten Außenluft richtet sich nach der Personenzahl. Ziel ist es, möglichst wenige Personen in großen Bereichen zu verteilen. Generell sollte der Aufenthalt in dicht besetzten und schlecht gelüfteten Räumen vermieden werden.
Räume vor Benutzung mindestens 15 Minuten lüften.	Sie sollten Räume mindestens 15 Minuten lüften, bevor sie benutzt werden, besonders dann, wenn sich zuvor dort andere Personen aufgehalten haben.
In Räumen ohne technische Lüftung sollten die Fenster wesentlich öfter als üblich geöffnet werden.	Üblich ist in Büroräumen das stündliche Öffnen von Fenstern für einige Minuten (siehe ASR A3.6). Aufgrund der aktuellen Situation ist ein Rhythmus von 20 Minuten angemessen. Thermische Unbehaglichkeit müssen Sie zugunsten des Gesundheitsschutzes in Kauf nehmen.

Technische Lüftung	Erläuterung
Lüftungsanlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung fahren.	Kleine kontaminierte Partikel verbleiben lange in der Raumluft und können mit den Luftströmungen einer Lüftungsanlage abgeführt werden.
Bei CO <sub>2</sub> -gesteuerten Anlagen einen Zielwert von 400 ppm einstellen.	Durch die Absenkung des CO <sub>2</sub> -Sollwerts wird sichergestellt, dass die Lüftungsanlage dauerhaft mit Nennleistung betrieben wird.
Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen vermeiden.	Der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen sollte vermieden werden. Umluftfilter haben in der Regel nicht die Qualität, Viren abzuscheiden. Abweichungen von der Wohlfühltemperatur sind zugunsten des Gesundheitsschutzes zu tolerieren, wenn die Leistung der Lüftungsanlage im reinen Außenluftbetrieb (Heizung im Winter, Kühlung im Sommer) nicht ausreicht.
Für Lüftungsanlagen, die nur Raumluft umwälzen und konditionieren (Heizen, Kühlen, Befeuchten, z. B. Klima-Splitgeräte, ohne Luftaustausch mit Außenluft), Gefährdungsbeurteilung durchführen.	Diese Anlagen sind in der Regel nicht mit geeigneten Filtern ausgestattet. Sie tragen im Zweifelsfall nur zur Verteilung der Viren bei. Andererseits findet durch diese Anlagen aber auch keine Vermehrung der Viren statt. Wenn dennoch ein guter Austausch der Raumluft mit Außenluft sichergestellt ist, können diese Anlagen auch u. U. weiter betrieben werden. Die Luftströme solcher Anlagen können Aerosole direkt von Person zu Person fördern. Das ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beachten.
Zentrale Klimaanlage können ohne Änderungen der Arbeitspunkte (Heizen, Kühlen, Be- oder Entfeuchten) weiter betrieben werden.	Änderungen der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur haben keinen signifikanten Einfluss auf das Überleben des Corona-Virus. Parameter, die einen hemmenden Einfluss auf das Virus hätten, sind für Menschen nicht zuträglich.
Rotationswärmetauscher auf Leckagen zwischen Ab- und Zuluft prüfen.	Bei nicht optimal eingestellten Rotationswärmetauschern können Stoffe, also auch Viren, in den Zuluftstrom übertragen werden. Bei richtiger Einstellung und sorgfältiger Wartung stellt das kein Problem dar.
Reinigung von Lüftungskanälen ist nicht besonders notwendig.	Unter den in dieser Handlungsanleitung genannten Bedingungen (hoher Außenluftstrom, keine Umluft) stellen Lüftungskanäle keine Infektionsquellen dar.

Technische Lüftung	Erläuterung
Außenluftfilter nur im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung tauschen.	Moderne Außenluftfilter stellen einen gewissen Schutz bei der geringen oder nicht vorhandenen Belastung der Außenluft dar. Die Filter sollten getauscht werden, wenn ein zu hoher Strömungswiderstand den Luftvolumenstrom vermindert.
Beim Filterwechsel den Schutz des Instandhaltungspersonals sicherstellen.	Beim Filterwechsel sollte aus Sicherheitsgründen davon ausgegangen werden, dass sie kontaminiertes Material enthalten. Das Instandhaltungspersonal sollte beim Filterwechsel mindestens Handschuhe und Atemschutz tragen. Die Filter müssen in fest verschlossenen Behältern oder Beuteln entsorgt werden.

Sanitäre Anlagen	Erläuterung
Lüftung in Toilettenräumen dauerhaft laufen lassen.	Technische Lüftungen in Toilettenräumen sollten dauerhaft laufen.
Toilettendeckel beim Spülen schließen.	Der geschlossene Deckel vermeidet den Austritt u. U. belasteter Aerosole.

[REHVA-Dokument](#)  
[Zusatzinformationen zum Lüftungsverhalten](#)